



Satzung des Landeswanderverbandes Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2018 in der Fassung der Ersten Änderung vom 6. August 2022

LWW-Satzung1-Änd6&6-2022.doc

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Landeswanderverband Nordrhein-Westfalen (LWW NRW). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Arnsberg und ist ein Dachverband derjenigen Wandervereine des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, die ihrerseits Mitglied des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (kurz: Deutscher Wanderverband, Sitz Stuttgart) sind.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe, Zweck und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband vertritt die Belange seiner Mitglieder in den Bereichen Wandern, Wanderwege und Kulturarbeit auf Landesebene. Er erfüllt diejenigen Aufgaben, die auf den genannten Gebieten eine überregionale - landesweite - Bedeutung haben.
- (2) Der Verband bezweckt
 - a) das Wandern für jedermann einschließlich des Schul- und Gesundheitswanderns und weitere Aktivitäten des Sportes,
 - b) den Natur- und Umweltschutz sowie die Landschaftspflege,
 - c) die Heimatpflege, die Heimatkunde sowie das Brauchtum und die Kultur,
 - d) den Tourismuszu fördern.
- (3) Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, will der Verband insbesondere
 - a) Einfluss auf Wandern, Tourismus und Erholung, auch im Interesse schutzwürdiger Bereiche, nehmen und vornehmlich den Wandertourismus durch die Markierung von Wanderwegen in seinem Verbandsgebiet lenken;

- b) auf Landesebene mit Vereinigungen, Behörden, Dienststellen und Personen zusammenarbeiten, die die in Absatz 2 genannten Themen bearbeiten;
- c) eine Interessenvertretung der Mitgliedsvereine für ihre satzungsmäßigen Zwecke gegenüber dem Bundesverband und Behörden, Vereinigungen und Institutionen im Lande Nordrhein-Westfalen sein;
- d) das Wandern mit der Planung und Durchführung von Wanderungen, Kennzeichnung von Wanderwegen, entsprechenden Lehrgängen und Herausgabe von Kartenwerken jeglicher Art und weiteren dazu dienenden Maßnahmen unterstützen;
- e) die Erhaltung und Pflege von Brauchtum einschließlich Volksmusik, Trachten, Musik und Mundart unterstützen;
- f) bei der Erhaltung und Pflege von Kultur- und Naturdenkmälern mitwirken;
- g) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für seine Ziele betreiben.

Er kann zum Erreichen seiner Ziele Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen beitreten. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

- (4) Der Tätigkeitsbereich des Verbandes umfasst das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- (5) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form einer Ehrenamtszuschuss (§ 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes [EStG]) bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes ausgeübt werden. Diese Leistungen unterliegen der Aufzeichnungspflicht. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium; Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das geschäftsführende Präsidium wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (4) Amtsträger und Mitarbeiter des Verbandes haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Die Erstattung derartiger Kosten an Personen außerhalb von Satz 1 wird ausgeschlossen.

Fahrtkosten von Amtsträgern oder Delegierten tragen die diese Personen entsendenden Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) kooperative Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Vereine unabhängig von ihrem rechtlichen Status, die ihrerseits entweder natürliche oder juristische Personen oder Vereine/Verbände/Vereinigen mit solchen als Mitglieder haben. Die ordentlichen Mitglieder müssen ihrerseits Mitglied im Deutschen Wanderverband sein. Ordentliches Mitglied ist abweichend von Satz 2 auch die Deutsche Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- (3) Die Deutsche Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., ist die Jugendorganisation des Verbandes. Sie nimmt im Rahmen ihrer Satzung die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen ihrer Satzung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) Kooperative Mitglieder sind rechtsfähige oder nichtrechtsfähige gemeinnützige Vereine, die ihrerseits entweder natürliche oder juristische Personen oder Vereine/Verbände/Vereinigen mit solchen als Mitglieder haben. Die Mitgliedschaft kooperativer Mitglieder im Deutschen Wanderverband ist nicht zwingend.
- (5) Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages (Beitrittserklärung) durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, im Übrigen durch Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei ordentlichen Mitgliedern durch den Wegfall der Mitgliedschaft im Deutschen Wanderverband.
- (7) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; er ist dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich, spätestens zum 1. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres, mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden wegen Nichtzahlung des fälligen Jahresbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die Entscheidung trifft das geschäftsführende Präsidium abschließend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verband seinen Mitgliedern aus eigenen Kräften zu bieten vermag und dass er ihre Interessen auf Landesebene vertritt. Die ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus insbesondere Anspruch darauf, dass der Verband sie nach seinen Möglichkeiten zum Erreichen ihrer Vereinsziele unterstützt.
- (2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Verbandsvermögen erworben.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Präsidium jeweils zum 1. März eines Geschäftsjahres die Zahl der natürlichen Personen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zu melden, die zum 31. Dezember des Vorjahres (Stichtag) bei ihnen Mitglied waren (direktes Mitgliedschaftsverhältnis) bzw. in den ihnen angeschlossenen Vereinen/Vereinigen Mitglied waren (indirektes Mitgliedschaftsverhältnis).
- (4) Der Verband erhebt Beiträge, Entgelte und Umlagen zur Deckung der durch die Zweckerfüllung entstehenden Kosten. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Entgelten und Umlagen für ordentliche Mitglieder wird in einer Beitragsordnung außerhalb der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt; die Zahlungen für kooperative Mitglieder werden vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt.
- (5) Der Jahresbeitrag ordentlicher Mitglieder bemisst sich nach der Anzahl der natürlichen Personen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, die am Stichtag in einem direkten oder indirekten Mitgliedschaftsverhältnis zu ihnen standen. Die Deutsche Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., ist von Beitragszahlungen befreit.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht dem Präsidium übertragen hat. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar grundsätzlich im zweiten Quartal des Geschäftsjahres.
- (2) Sie wird vom Präsidenten schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet. Können weder Präsident noch einer der Vizepräsidenten die Mitgliederversammlung leiten, verständigt sich diese darüber, wer aus ihrem Kreise die Leitung übernimmt.
- (4) In die Mitgliederversammlung entsenden die ordentlichen Mitglieder - mit Ausnahme der Deutschen Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. - Delegierte. Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der natürlichen Personen, die am Stichtag (§ 5 Absatz 3) in einem Mitgliedschaftsverhältnis (direkt oder indirekt) zu ihnen stehen. Dabei wird pro angefangener zehntausend natürlicher Personen ein Delegierter entsandt. Die Delegierten eines Mitgliedes können nur einheitlich abstimmen. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes eines Delegierten auf einen anderen ist für die

Dauer einer Mitgliederversammlung zulässig, die Übertragung auf ein Präsidiumsmitglied ausdrücklich möglich.

Stimmrecht haben nur diejenigen Delegierten, deren entsendenden ordentlichen Mitglieder fristgerecht die Zahl der eigenen Mitglieder (§ 5 Absatz 3) mitgeteilt und ihren satzungsgemäßen Beitrag bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres gezahlt haben.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten und Präsidiumsmitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine eigene Stimme.
- (7) Kooperative Mitglieder, die jeweils durch einen Delegierten vertreten werden, haben zwar Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn schriftlich und mit Begründung beim geschäftsführenden Präsidium eingehen; für Anträge auf Satzungsänderung beträgt diese Frist mindestens acht Wochen. Zu Wahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung ist jeder Delegierte und jedes Präsidiumsmitglied befugt.
- (9) In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor die Dringlichkeit der Beschlussfassung über diesen Antrag beschlossen worden ist.
- (10) Jeder Delegierte ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Verbandes, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an das geschäftsführende Präsidium zu richten. Derartige Anfragen sollen wenigstens zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Präsidium vorliegen.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat deren Leiter festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt und die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann nach ihrem Ermessen frühere Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verbandes bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehren-Vizepräsidenten ernennen.
- (13) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Verbandes;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Kassenprüfer;
 - c) Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung der vergangenen und Verabschiedung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen gemäß § 5 Abs. 4;
 - f) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder;
 - g) Wahl der Kassenprüfer;
 - h) Entscheidungen im Zusammenhang mit Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - i) Ernennung von Ehrenpräsidenten bzw. Ehren-Vizepräsidenten;
 - k) Auflösung des Verbandes.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 7 mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Frist für die Einberufung kann auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung auf bis zu eine Woche.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten und Präsidiumsmitglieder. Stimmberechtigt sind auch diejenigen Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die ihren satzungsgemäßen Jahresbeitrag bis zum Versammlungstag bezahlt haben, sofern dieser Tag der Mitgliederversammlung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 nachfolgt.

§ 9 Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Landesjugendwart
 - f) den Ehren-Präsidenten.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Präsidium nach Absatz 1 und den Fachwarten für
 - a) Wege,
 - b) Wandern, Freizeit und Tourismus,
 - c) Naturschutz und Landschaftspflege,
 - d) Kultur,
 - e) Familie.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen in ihrer jeweiligen Form.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsbefugt.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder - mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe d) und e) - werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen in einem Mitgliedschaftsverhältnis zu einem ordentlichen bzw. kooperativen Mitglied bzw. dessen angeschlossener Vereine stehen. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zulässig. Der Geschäftsführer wird von

dem Präsidenten bestimmt. Der Landesjugendwart wird von der Deutschen Wanderjugend, Landesverband NRW e.V., berufen.

- (6) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf seiner Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt. Findet die Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Präsidiums vor Ablauf von drei Jahren seit der letzten Wahl statt, endet die dreijährige Amtszeit des Präsidiums vorzeitig mit dieser Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Der Landesjugendwart wird in diesem Falle von der Deutschen Wanderjugend, Landesverband NRW e.V., berufen.
- (7) Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ehrenpräsidenten bzw. Ehren-Vizepräsidenten gehören dem Präsidium als nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Für die Präsidiumssitzungen gelten die Regelungen in § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 9a Versammlungen und Sitzungen

- (1) Zusammenkünfte (Versammlungen/Sitzungen) der Organe können als Präsenzsitzungen oder Online stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der Präsident nach den Regelungen des § 7 Absätze 2 und 3.
- (2) Sofern eine Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, wird der Präsident den Delegierten (§ 7 Absatz 4) bzw. den übrigen Präsidiumsmitgliedern (§ 9 Absätze 1 und 2) spätestens drei Werktage vor der Versammlung/Sitzung die Zugangsdaten zukommen lassen, mit denen die Teilnehmer technisch in die Lage versetzt werden, der Einladung zu folgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung weiterhin auch für Online-Zusammenkünfte hinsichtlich Einberufung, Tagesordnung und Protokollierung.

§ 10 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

- (1) Das Präsidium legt die Aufgaben seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung im Einzelnen fest.
- (2) Der Präsident ist Repräsentant des Verbandes. Er lädt zur Mitgliederversammlung sowie zu den Präsidiumssitzungen ein.
- (3) Er leitet die Veranstaltungen des Verbandes, insbesondere die Mitgliederversammlung sowie die Präsidiumssitzungen und koordiniert die Arbeit der übrigen Präsidiumsmitglieder. Ihm obliegt die Kontaktpflege zu benachbarten und überörtlichen Vereinen/Verbänden sowie sonstigen Vereinen und Institutionen, die gleiche Zwecke haben wie der Verband.

Die beiden Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten und vertreten ihn nach Bedarf. Die interne Aufgabenverteilung zwischen ihnen bestimmt das Präsidium gemäß Absatz 1.

- (4) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins und erstellt nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss; außerdem stellt er den jährlichen Haushaltsplan auf. Beide erläutert er vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle des Verbandes und bereitet die Mitgliederversammlung sowie die Präsidiumssitzungen vor; in beiden ist er Protokollführer. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Fachwarte vertreten die Interessen des Verbandes beim Deutschen Wanderverband und bei der Europäischen Wandervereinigung. Die Vertretung der Interessen gegenüber Landes- und Kreisorganisationen findet in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Präsidium statt. Die Fachwarte stimmen sich mit den Hauptfachwarten der Mitglieder bzw. NRW-Gebietsvereinen/-verbänden ab und werden von diesen über Entwicklungen in den Vereinen/Verbänden informiert und zu Sitzungen und Tagungen eingeladen.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird bei demjenigen Verein/Verband eingerichtet, der den Präsidenten stellt. Der Sitz des Verbandes (§ 1 Absatz 2) wird dadurch nicht berührt.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte ihrer Delegierten zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Von den Kassenprüfern scheidet jährlich der dienstälteste Prüfer aus, so dass sich die Wahlperioden der Kassenprüfer überlappen.
- (2) Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Verbandes für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen, einen Kassenprüfbericht zu fertigen und später der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfbericht soll einen Vorschlag zur Entlastung des Präsidiums für das geprüfte Geschäftsjahr enthalten.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Eine Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.
- (3) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (4) Wahlen erfolgen offen oder durch Stimmzettel. Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist

ein zweiter Wahlgang unter den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl durchzuführen (Stichwahl). Führt auch die Stichwahl zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das durch den jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehen ist.

- (5) Eine Wahl aller Mitglieder im Block ist zulässig, sofern nicht eine Einzelwahl beantragt wird. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Abstimmungen und Wahlen könne auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Hierzu versendet die Geschäftsstelle (§ 11) An die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist mit einem Votum des Mitgliedes an den Verband zurückgeschickt werden. Die übrigen Bestimmungen die-ses Paragraphen sind weiterhin anzuwenden.
- (7) Bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt (§ 34 BGB).
- (8) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 14 Ausschüsse, Beiräte

Die Organe des Verbandes können für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse oder Beiräte einsetzen, die aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden wählen. Diese Vorsitzenden haben ein Rede-, in dieser Funktion aber kein Stimmrecht in dem-jenigen Verbandsorgan, das den jeweiligen Ausschuss oder Beirat eingesetzt hat. Ausschüsse oder Beiräte bestimmen Arbeitsweise und Festlegung der Ergebnisse ihrer Arbeit nach eigenem Ermessen.

§ 15 Datenschutz

Der Verband verwaltet und speichert Daten der für ihn tätigen natürlichen Personen (Organämter, Delegierte). Er ist befugt, diese Daten (Name, Anschrift, Kommunikationsdaten) für Verbandszwecke zu verwenden.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten und Präsidiumsmitglieder beschlossen werden (§ 7 Absatz 6).
- (2) Falls diese Auflösungs-Versammlung nicht anderes bestimmt, sind die dann amtierenden vertretungsbefugten Präsidiumsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden ordentlichen und als gemeinnützig anerkannten Mitglieder (§ 4 Abs. 2). Die Übergabe des Vermögens erfolgt auf der Basis der Anzahl der Einzelmitglieder (Personen),

für die die ordentlichen Mitglieder im letzten Geschäftsjahr vor der Auflösung Mitgliedsbeiträge bezahlt haben. In jedem Fall muss das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der ordentlichen Mitglieder in ihrem Vereins-/Verbandsgebiet verwendet werden. Alle Beschlüsse in diesem Zusammenhang sind erst wirksam, wenn auch das zuständige Finanzamt der Verwendung des Vermögens zugestimmt hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.